

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

**32. Jahrgang**      **Ausgegeben in Winsen (Luhe)**      **am 06. März 2003**      **Nr. 9**

---

<b>Bekanntm. vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
27.02.2003	Frühjahrsdeichschau2003	163
28.02.2003	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Service und Controlling	164
	<b><u>Stadt Buchholz i.d.N.</u></b>	
26.02.2003	Bebauungsplan „Wilhelm-Raabe-Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan	165
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>	
05.12.2002	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	<b>168</b>
	<b><u>Gemeinde Garstedt</u></b>	
13.02.2003	Satzung über die Festlegung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchweg“ - Abweichungssatzung -	170
	<b><u>Gemeinde Gödenstorf</u></b>	
25.02.2003	Bebauungsplan „Ortslage Lübbestedt“	171
25.02.2003	Bebauungsplan „Ortslage Gödenstorf“	172
03.03.2003	Örtliche Bauvorschrift „Gödenstorf“ – Neuaufstellung	173

## Bekanntmachung

### Frühjahrsdeichschau 2003

Deich- und Wasserverband  
Vontei Neuland

Dienstag, d. 29.04.2003

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband  
Vogtei Neuland

Treffpunkt: 08:00 Uhr Ecke „Hoopter Str.“/„Hamburger  
Str.“ (Parkplatz Aldi)

Artlenburaer Deichverband

Mittwoch, d. 07.05.2003

Schau des Elbedeiches von (Hohnstorf) Kreisgrenze  
zu Lüneburg bis zur Staustufe Geesthacht

Treffpunkt: 11:00 Uhr Kreisgrenze

Harburner Deichverband

Dienstag, d. 13.05.2003

Schau der Deiche im Harburger Deichverband

Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank)

Artlenburner Deichverband

Montag, d. 26.05.2003

Schau des Ilmenaukanaldeiches

Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne

Artlenburner Deichverband

Dienstag, d. 27.05.2003

Schau des Elbedeiches von Hoopte bis zur Staustufe  
Geesthacht

Treffpunkt: 09:00 Uhr Ilmenau-Sperrwerk

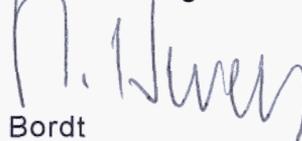
Die Deichverbände werden aufgefordert, die Deiche bis zum Tage der Schau in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die bei der letzten Schau festgestellten Mängel bis dahin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Winsen (Luhe), den 27.02.2003

**LANDKREIS HARBURG**

Der Landrat

In Vertretung



Bordt

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: **Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling**  
Sitzungs-Nr.: **14. Sitzung / XIV. Wahlperiode**  
Tag, Datum: **Mittwoch, 12. März 2003**  
Sitzungsbeginn: **16.00 Uhr**  
Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Landrates
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 22.01.2003 - öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Job-AQTIV-Gesetz; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.02.2003
10. Öffentlicher Personennahverkehr; Nahverkehrsplan für den Landkreis Harburg, Sachstandsbericht zum formellen Beteiligungsverfahren
11. Jahresabschluss 2002; Bericht der Verwaltung
12. Übertragung von Haushaltsausgaberesten von 2002 in das Jahr 2003 Unterrichtung des Kreistages
13. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2002 Unterrichtung des Kreistages
14. Budgetplanung/ Haushalt 2003 (Produkthaushalt)
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen
  - a) Y-Trasse; Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2003
17. Einwohner/innenfragestunde

#### **II. Vertraulicher Teil**

Winsen (Luhe), den 28. Februar 2003

LANDKREIS HARBURG  
Der Landrat



## Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 26. Februar 2003

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wilhelm-Raabe-Weg“ mit Örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan, Stadt Buchholz i.d.N. und Ortschaft Steinbeck

Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2000 den o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung zur Satzung beschlossen hat. In seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2000 hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. die Begründung mit integriertem Grünordnungsplan nebst Erläuterungsbericht jeweils in der Fassung vom 09.10.2000 erneut beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt überwiegend im Bereich der Stadt Buchholz i.d.N. sowie teilweise im Bereich der Ortschaft Steinbeck und wird wie folgt begrenzt:

**Im Norden:** durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 84/142, 246/9, 246/10, 246/11, 246/8, 246/7 sowie einer schmalen nördlichen Verlängerung bestehend aus den Flurstücken 254, 255 und Teilen der Flurstücke 252, 268 und 271/29.

**Im Osten:** durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 246/7, 235/6, 235/7, 235/8, 228/15, 228/11, 221/6, 220/4, 220/3, 220/2 und 220/1 bis zur Steinbecker Straße sowie das gesamte Flurstück 240.

**Im Süden:** durch die Steinbecker Straße.

**Im Westen:** durch den Wilhelm-Raabe-Weg.

Die genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 13, und in der Gemarkung Steinbeck, Flur 1. Die genaue Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 Absatz 1 BauGB genannten Fristen unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber

der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und Über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jeder kann den o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan nebst Erläuterungsbericht sowie die Begründung bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 5 – Stadtentwicklung, Zimmer 124 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

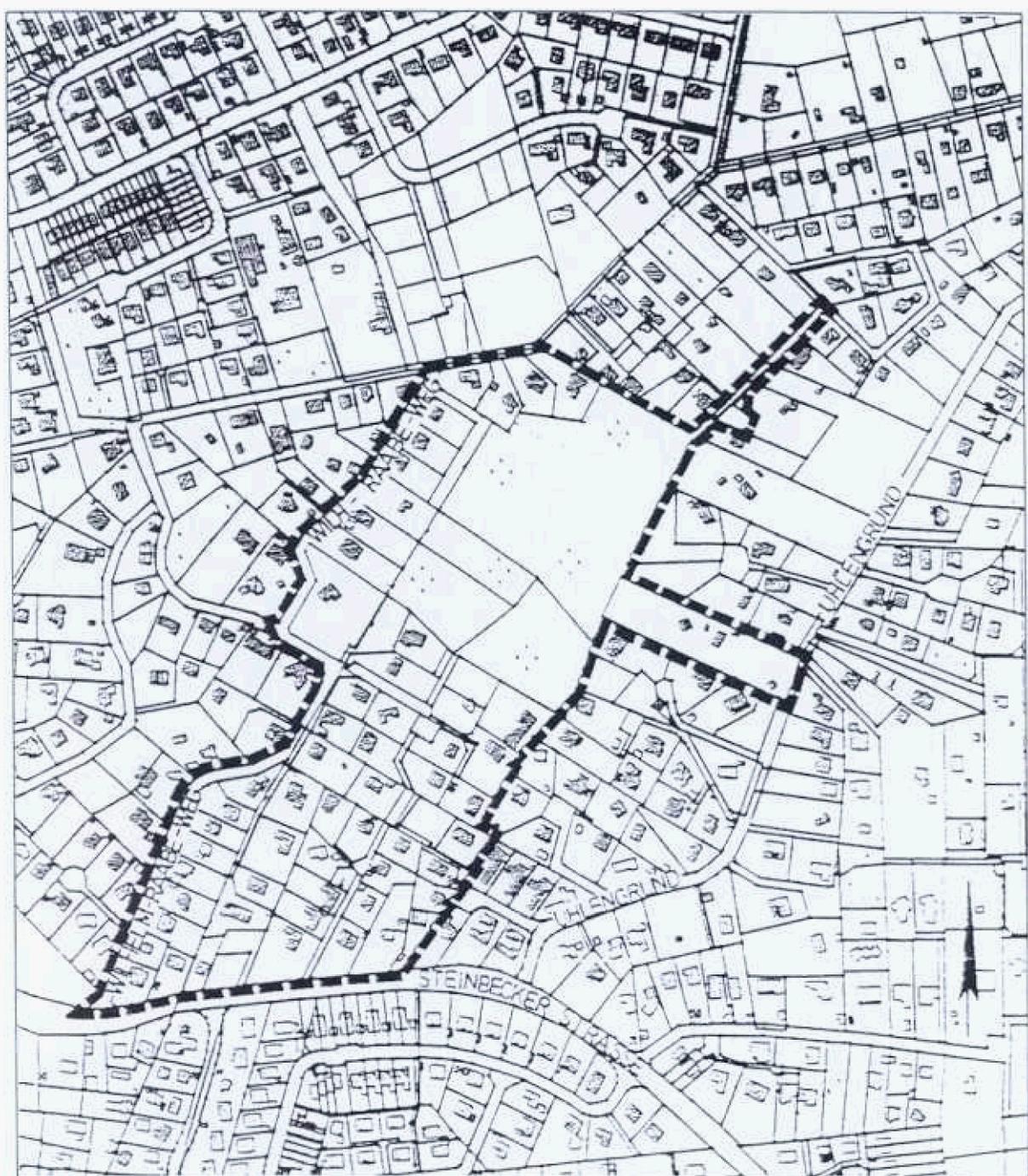
Der o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan nebst Erläuterungsbericht sowie die Begründung treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB).



(Stein)  
Bürgermeister



**Anlage**  
Übersichtskarte



STADT BUCHHOLZ in der Nordheide

ÜBERSICHTSKARTE  
MIT DER LAGE DES PLANGEBIETES

"WILHELM-RAABE-WEG"

 Grenze des Bebauungs-  
plangebietes

**1. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Samtgemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 05. Dezember 2002 folgende 1. **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	793.900 E	202.700 E	12.623.700 E	13.214.900 E
die Ausgaben	912.900 E	321.700 E	12.623.700 E	13.214.900 E
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	161.400 E	644.400 €	3.774.200 E	3.291.200 E
die Ausgaben	926.900 E	1.409.900 E	3.774.200 E	3.291.200 E

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen **für** Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.013.200 EURO um 100 EURO erhöht und damit auf 1.013.300 EURO neu festgesetzt

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.267.800 EURO um 416.900 EURO erhöht und damit auf 2.684.700 EURO neu festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Der Hebesatz **für** die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

**§ 6**

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 05.12.2002

Der Samtge  meister



## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.03.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 10.03.2003 bis 20.03.2003**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr
freitags	08.00 - 11.00 Uhr

Tostedt, den 06.03.2003

Samtgemeindebürgermeister

# Satzung

## der Gemeinde Garstedt

### über die Festlegung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchweg“

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) – in der zur Zeit geltenden Fassung - und § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 13.07.1990 hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung am                      folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Art und Umfang der Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung

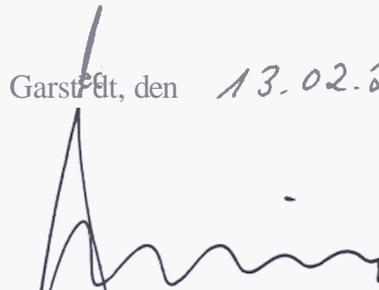
Abweichend von § 8 Abs. 1 b), c) und e) gilt die Erschließungsanlage „Bruchweg“ als endgültig hergestellt, auch wenn beidseitige Gehwege entlang der Fahrbahn nicht angelegt wurden, die Straßenentwässerung nicht durch ein Rohrsystem, sondern durch eine seitlich der Fahrbahn angeordnete Versickerungsmulde erfolgt und Begleitgrün i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a) der Erschließungsbeitragssatzung nicht angelegt wurde.

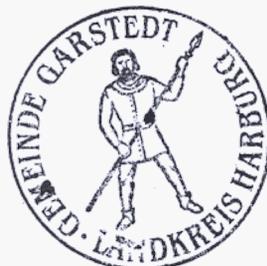
#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 30. Oktober 2002 in Kraft.

Garstedt, den 13.02.2003

  
(Wind)  
Bürgermeister



# Gemeinde Gödenstorf

- Der Bürgermeister -

## BEKANNTMACHUNG

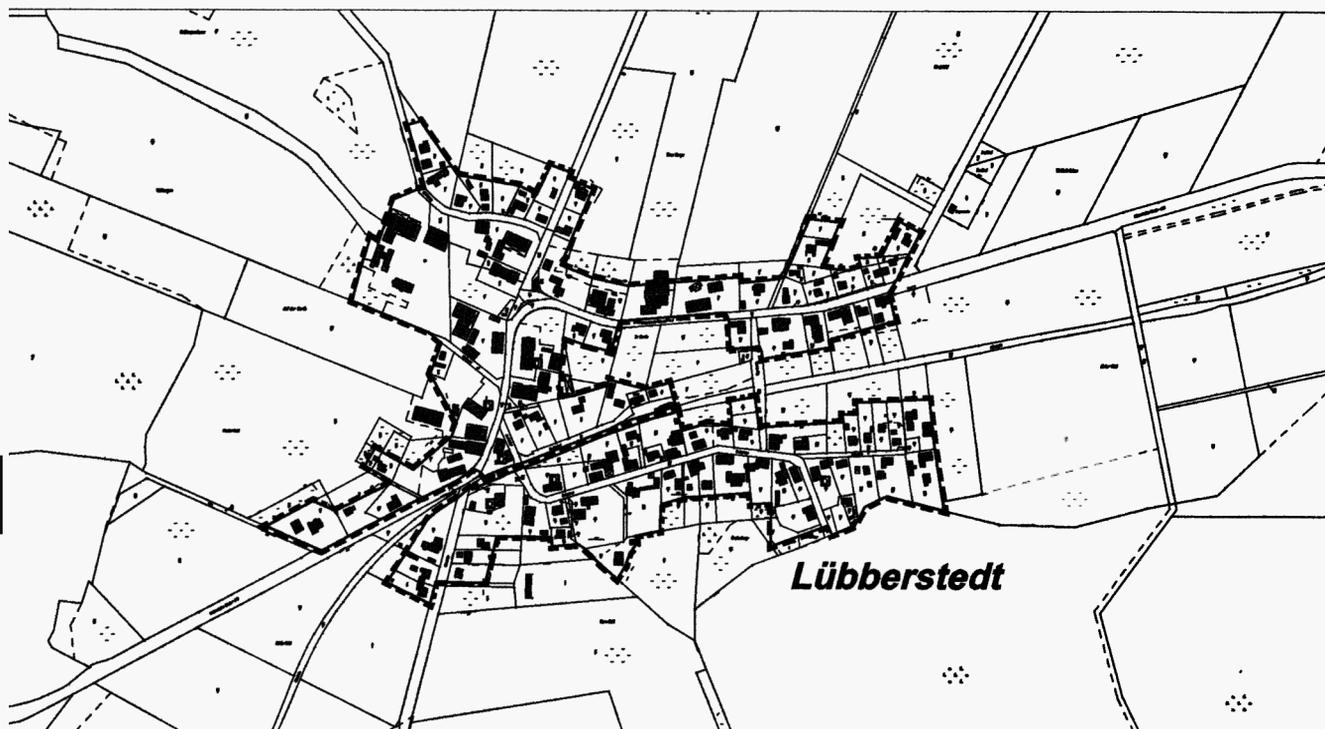
Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 11.09.2002 den

## Bebauungsplan "Ortslage Lübberstedt"

mit örtlicher Bauvorschrift

als Satzung sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich ist, erfasst die gesamte Ortslage von Lübberstedt und besteht aus 2 Teilbereichen:



Der Bebauungsplan "Ortslage Lübberstedt" und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (dienstags 19.00 - 20.00 Uhr und freitags 13.30 - 15.00 Uhr) im Gemeindebüro in Gödenstorf, Hauptstr. 20, Telefon 04172 / 8028 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäss § 215 (2) BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind
2. Mangel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gemäss § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan "Ortslage Lübberstedt" und die örtliche Bauvorschrift werden mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Gödenstorf, den 15.02.03

(Schröder)



# Gemeinde Gödenstorf

- Der Bürgermeister -

## BEKANNTMACHUNG

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 11.09.2002 den

## Bebauungsplan "Ortslage Gödenstorf"

als Satzung sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich ist, erfasst die gesamte Ortslage von Gödenstorf mit Ausnahme der Geltungsbereiche der sonst bestehenden Bebauungspläne und besteht aus 6 Teilbereichen:



Der Bebauungsplan "Ortslage Gödenstorf" und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (dienstags 19.00 - 20.00 Uhr und freitags 13.30 - 15.00 Uhr) im Gemeindebüro in Gödenstorf, Hauptstr. 20, Telefon 04172/ 8028 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäss § 215 (2) BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind
2. Mangel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gemäss § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan "Ortslage Gödenstorf" wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Gödenstorf, den 25.02.03

(Schrö )



## Gemeinde Gödenstorf Landkreis Harburg

### Bekanntmachung

#### über den Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschrift „Gödenstorf“ – Neuaufstellung

Gemäß § 97 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Änderung vom 11. Dezember 2002 (GVBl. S. 796) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 11.09.2002 die örtliche Bauvorschrift „Gödenstorf“ - Neuaufstellung und deren Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen und umfaßt die Ortslage beiderseits der Hauptstraße sowie den Siedlungsbereich „Reiherstieg“.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die örtliche Bauvorschrift sowie die Begründung können bei der Gemeinde Gödenstorf im Gemeindebüro, Hauptstraße 20, 21376 Gödenstorf, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird die örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig. Die örtliche Bauvorschrift für Gödenstorf aus dem Jahr 1976 wird aufgehoben.



Bürgermeister



Gödenstorf, den 03.03.2003

# GEMEINDE GÖDENSTORF

LANDKREIS HARBURG



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:10000

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT**  
**"Gödenstorf" -- Neuaufstellung**